

Allgemeine Lieferbedingungen.

Aufgestellt vom Verband der Gewächshaus-Industrie Leipzig, gemeinsam mit dem Reichsverband des deutschen Gartenbaues, Berlin.

1. **Projekte:** Briefliche Offerten mit einfachen Skizzen, Drucksachen, Katalogsendungen und dergl. erfolgen kostenlos. Für ausdrücklich verlangte schriftliche detaillierte Projekte, Zeichnungen, Kostenanschläge usw. sind die Kosten nach dem Tarif des Verbandes deutscher Ingenieur-Vereine zu bezahlen, die betreffenden Tarifsätze sind dem betreffenden Auftraggeber vor Anfertigung der Pläne in jedem Falle bekanntzugeben, doch wird der Betrag bei Auftragserteilung dem Besteller gutgeschrieben.

2. **Umfang der Lieferung:** Die Verpflichtung der Lieferfirma beschränkt sich auf die Lieferung der im Anschlag aufgeführten Teile ab Werk. Wenn auch die Aufstellung (Montage) übernommen wird, so wird sie als selbständig berechnetes Geschäft behandelt (s. Punkt 6).

An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behält sich die Lieferfirma das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

Das Angebot gilt für einmaligen Grundanstrich aller Holz- und Eisenteile, mit Ausnahme der Heizrohrleitungen. Verzinkte Teile ungestrichen.

Bei eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung des Kunden ist die Lieferfirma betr. noch nicht gelieferter Waren und anderer Aufträge zum Rücktritt vom Verträge ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, es sei denn, daß ausreichende Sicherheit oder Bürgschaft gestellt wird.

3. **Gewährleistung, Garantie:** Für die Güte ihrer Waren übernimmt die Lieferfirma Gewähr auf die Dauer eines Jahres ab Lieferung derart, daß sie alle Mängel die auf Rohstoff- oder Konstruktions- oder Herstellungsfehlern beruhen, unentgeltlich behebt, wenn sie sofort nach Eingang der Ware oder Erkennbarwerden gerügt werden. Dafür kommen das Minderungs- und Wandlungsrecht in Wegfall.

Die Lieferfirma übernimmt für die Versendung bis Empfangsstation die Gewährleistung gegen Bruch, Diebstahl oder Feuer und erhebt dafür bei Glas und Fenstern 5%, bei allen sonstigen Waren bei Stückgutsendungen 2% und Waggonladungen $1\frac{1}{2}\%$ des Nettorechnungsbetrages. Schäden sind sofort bei Empfang der Ware vom Empfänger durch bahnamtliche Bescheinigung zu melden und nachzuweisen. Falls eine Versicherung nicht gewünscht ist, hat dies der Besteller rechtzeitig der Lieferfirma mitzuteilen.

Für Heizkessel gelten die Bestimmungen der Vereinigten Kesselwerke.

4. **Preisstellung:** Der Preis ist in Reichsmark angegeben und ist zu zahlen $\frac{1}{3}$ bei Anlieferung der Materialien, $\frac{1}{3}$ während der Bauzeit, spätestens bei Fertigstellung, $\frac{1}{3}$ 3 Monate nach Übergabe der Anlage, es sei denn, daß anderweitige Vereinbarungen getroffen sind. Der Preis versteht sich ab Werk ohne Verpackung, für die die Selbstkosten berechnet werden; Fenster gehen unverpackt.

Wenn infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sich eine Abänderung gegenüber dem Voranschlag ergibt, oder wenn sich nach Wunsch des Bestellers die Leistungen gegen den Voranschlag erhöhen, so ist die Mehrleistung auf Grund einer detaillierten Aufstellung über die mehr verwendeten Materialien und Gewichtsmengen zu vergüten.

Zinsen sind ab Fälligkeit jedes Postens zum üblichen Bankdebitsatz zu vergüten und andererseits werden bei Vorauszahlungen diese Zinsen dem Kunden vergütet; Wechseldiskontspesen werden nach besonderer Vereinbarung getragen.

5. **Verschiedenes:** Fest erteilte Aufträge binden den Besteller, die Lieferfirma erst bei Bestätigung durch das Stammhaus, die binnen 10 Tagen ab Eingang des Auftrages bei ihm zu erfolgen hat. Erfolgt Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Besteller nicht mehr an seinen Auftrag gebunden.

Streik oder Aussperrung bei der Lieferfirma oder deren Lieferanten oder höhere Gewalt berechtigen die Lieferfirma, die Lieferung um die Dauer des Streikes oder der Aussperrung aufzuschieben. Der Besteller hat dann weder Rücktritts- noch Schadenersatzansprüche, wenn der Aufschub nicht länger als 6 Wochen dauert.

Die Lieferfirma stellt die zur Einholung der Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen. Situations- und Lagepläne hat der Kunde durch den ausführenden Baumeister zu beschaffen.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die praktische Ausführung des Auftrages, soweit dies nicht nach vorliegendem Abschluß der Lieferfirma obliegt, ist Sache des Bestellers.

Erfüllungsort ist beiderseits der Sitz der Lieferfirma und die Gefahr geht mit der Versendung auf den Besteller über, unbeschadet der Ansprüche des Bestellers auf Grund von Ziffer 3, Abs. 2.

Alle tragenden Konstruktionen werden unter Zugrundelegung der im Gewächshausbau allgemein üblichen Belastungsnormen berechnet, über welche auf Verlangen ein Festigkeitsnachweis kostenlos angefertigt wird. Sollte die zuständige Baubehörde ungewöhnliche Veränderungen verlangen, so werden die dazu erforderlichen Mehrleistungen und Leistungen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Besteller entsprechend den nachgewiesenen Mehrkosten berechnet. Die vertraglichen Verpflichtungen werden in der Auftragsbestätigung zusammengefaßt, die mit etwaigen nachträglichen Vereinbarungen maßgebend ist.

* 6. **Bedingungen für die Aufstellung (Montage):** Die Berechnung der Montagekosten erfolgt entweder nach vorher zu vereinbarenden Stundenlohnsätzen für Monteure und Hilfsarbeiter oder zu einer festen Pauschalsumme, die aber dann beim Abschluß des Vertrages in ihrer Endsumme schriftlich festgelegt werden muß. Bei tariflicher Aenderung der Löhne beim Lieferer ändert sich der Stundenlohnsatz oder die Pauschalsumme entsprechend. Solche Aenderungen sind aber unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Reise- und vom Besteller veranlaßte Wartestunden sowie Regentage werden wie Arbeitsstunden berechnet.

Die Montagerechnung ist zahlbar binnen einer Woche nach Eingang, wobei die geleisteten Wochenvorschüsse gekürzt werden können.

Der Besteller trägt die Reisekosten der Monteure und Helfer, und zahlt für Ueberstunden und Sonntagsarbeit die tariflich festgelegten Zuschläge. Es werden für jeden Monteur und Helfer für Reise- und Arbeitszeit, sowie für Sonntagsauslösung jeweils die vereinbarten Sätze berechnet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 48 Stunden.

Den Monteuren und Helfern sind Wochenvorschüsse nach Anweisung der Lieferfirma zu gewähren. Für Beistellung der Werkzeuge für den Monteur und Helfer werden $7\frac{1}{2}\%$ Prozent des für die geleistete Arbeit berechneten Betrages in Rechnung gestellt. Die Lieferung von Kleinmaterial ist in diesem Satz einbegriffen. Die Einholung der Baugenehmigung ist Sache des Bestellers; er hat rechtzeitig und unentgeltlich zu stellen: Raum zur Aufbewahrung der Monteur- und Helferwerkzeuge, Rüstung, Beleuchtung, Wasser, Holz und Kohlen für die Feldschmiede und zum Probeheizen, geeignete und genügend Hilfskräfte, deren Versicherung bei Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw. seine Sache ist; desgl. Erd-, Maurer-, Stemm- und Zimmerarbeiten, Isolierungen, Kanalabdeckungen, Schlagen, Verputzen von Löchern, Rauchabzugrohre, Klempnerarbeiten usw. soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Besteller haftet für Lagerung und Sicherung der Materialien sowie Werkzeuge ab Empfangsstation und auf der Baustelle. Er hat die Montagepapiere auszufüllen und diese bei der Abreise der Monteure nach erfolgter Prüfung der Anlage unterschrieben zurückzugeben. Spätestens mit Abfertigung der Monteure und Helfer oder Benutzung der Anlage gilt diese als ordnungsgemäß ausgeführt und übernommen, sofern nicht der Besteller binnen vier Wochen der Lieferfirma (Stammhaus) gegenüber etwaige Mängel schriftlich rügt. Das Recht aus Ziffer 3 bleibt aufrechterhalten. Uebriggebliebene Materialien, sowie Werkzeuge sind vom Besteller innerhalb zwei Wochen nach Monteur- und Helferabreise nach der Fabrik frachtfrei zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung durch den Auftraggeber in der angegebenen Frist nicht, so ist er zuvor in Verzug zu setzen. Erst wenn die Rücksendung auch dann nicht erfolgt, gelten die Materialien und Werkzeuge als gekauft, sie werden zu Tagespreisen berechnet.

Die allgemeinen Bedingungen (siehe oben 1 - 5) gelten auch für die Aufstellung.

7. **Schlichtung von Streitigkeiten:** Ueber Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern des Verbandes der Gewächshausindustrie und Mitgliedern des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues wegen Mängelrügen und Schadenersatzforderungen entstehen, entscheidet, soweit die landgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, ein Schiedsgericht, für das der Lieferant und Besteller je einen Beisitzer ernennen, die sich auf einen juristischen Obmann zu einigen haben; gegebenenfalls wird dieser abwechselnd vom Landgerichtspräsidenten Leipzig oder Berlin ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten und tritt nur dann zusammen, wenn jede der beiden Parteien die Hälfte der voraussichtlich erwachsenden Kosten vorschussweise zahlt. Dieser voraussichtlich erwachsende Betrag wird vom Schiedsgericht bindend festgesetzt. Erfolgt diese Vorschusszahlung nicht binnen 5 Tagen nach Aufforderung, so ist das Recht auf das Schiedsgericht verwirkt. Dasselbe gilt, wenn nicht mit Anrufung des Schiedsgerichtes die Partei die Zahlung für Lieferung verweigert, den offenen Betrag beim Reichsverband des deutschen Gartenbaues binnen einer Woche ab Anrufung des Schiedsgerichtes hinterlegt.

Mündliche Vereinbarungen: Mündliche Vereinbarungen beiderseits müssen schriftlich bestätigt werden, wenn sie gelten sollen.

Leipzig, den 15. April 1925.

Verband der Gewächshaus-Industrie.